

## § 019a GWB

(1) Das Bundeskartellamt kann durch [Verfügung](#) feststellen, dass einem [Unternehmen](#), das in erheblichem Umfang auf Märkten im Sinne des § 18 Abs. 3a GWB tätig ist, eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den [Wettbewerb](#) zukommt. Bei der Feststellung der überragenden marktübergreifenden Bedeutung eines Unternehmens für den [Wettbewerb](#) sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. seine marktbeherrschende Stellung auf einem oder mehreren Märkten,
2. seine Finanzkraft oder sein Zugang zu sonstigen Ressourcen,
3. seine vertikale Integration und seine Tätigkeit auf in sonstiger Weise miteinander verbundenen Märkten,
4. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten [Daten](#),
5. die Bedeutung seiner Tätigkeit für den Zugang Dritter zu Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie sein damit verbundener Einfluss auf die Geschäftstätigkeit Dritter.

Die [Verfügung](#) nach Satz 1 ist auf fünf Jahre nach Eintritt der Bestandskraft zu befristen.

(2) Das Bundeskartellamt kann im Falle einer Feststellung nach Absatz 1 dem [Unternehmen](#) untersagen,

1. beim Vermitteln des Zugangs zu Beschaffungs- und Absatzmärkten die eigenen Angebote gegenüber denen von Wettbewerbern bevorzugt zu behandeln, insbesondere
  - o a) die eigenen Angebote bei der Darstellung zu bevorzugen;
  - o b) ausschließlich eigene Angebote auf Geräten vorzuinstallieren oder in anderer Weise in Angebote des Unternehmens zu integrieren;
2. Maßnahmen zu ergreifen, die andere [Unternehmen](#) in ihrer Geschäftstätigkeit auf Beschaffungs- oder Absatzmärkten behindern, wenn die Tätigkeit des Unternehmens für den Zugang zu diesen Märkten Bedeutung hat, insbesondere
  - o a) Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer ausschließlichen Vorinstallation oder Integration von Angeboten des Unternehmens führen;
  - o b) andere [Unternehmen](#) daran zu hindern oder es ihnen zu erschweren, ihre eigenen Angebote zu bewerben oder Abnehmer auch über andere als die von dem [Unternehmen](#) bereitgestellten oder vermittelten Zugänge zu erreichen;
3. Wettbewerber auf einem Markt, auf dem das [Unternehmen](#) seine Stellung, auch ohne marktbeherrschend zu sein, schnell ausbauen kann, unmittelbar oder mittelbar zu behindern, insbesondere
  - o a) die Nutzung eines Angebots des Unternehmens mit einer dafür nicht erforderlichen automatischen Nutzung eines weiteren Angebots des Unternehmens zu [verbinden](#), ohne dem Nutzer des Angebots ausreichende Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des Umstands und der Art und Weise der Nutzung des anderen Angebots einzuräumen;
  - o b) die Nutzung eines Angebots des Unternehmens von der Nutzung eines anderen Angebots des Unternehmens abhängig zu machen;
4. durch die [Verarbeitung](#) wettbewerbsrelevanter [Daten](#), die das [Unternehmen](#) gesammelt hat, Marktzutrittsschranken zu errichten oder spürbar zu erhöhen, oder andere [Unternehmen](#) in sonstiger Weise zu behindern, oder Geschäftsbedingungen zu fordern, die eine solche [Verarbeitung](#) zulassen, insbesondere
  - o a) die Nutzung von Diensten davon abhängig zu machen, dass Nutzer der [Verarbeitung](#) von [Daten](#) aus anderen Diensten des Unternehmens oder eines Drittanbieters zustimmen, ohne den Nutzern eine ausreichende Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Umstands, des Zwecks und der Art und Weise der [Verarbeitung](#) einzuräumen;
  - o b) von anderen [Unternehmen](#) erhaltene wettbewerbsrelevante [Daten](#) zu anderen als für die Erbringung der eigenen Dienste gegenüber diesen [Unternehmen](#) erforderlichen Zwecken zu

- verarbeiten, ohne diesen [Unternehmen](#) eine ausreichende Wahlmöglichkeit hinsichtlich des Umstands, des Zwecks und der Art und Weise der [Verarbeitung](#) einzuräumen;
5. die Interoperabilität von Produkten oder [Leistungen](#) oder die Portabilität von [Daten](#) zu verweigern oder zu erschweren und damit den [Wettbewerb](#) zu behindern;
  6. andere [Unternehmen](#) unzureichend über den Umfang, die Qualität oder den Erfolg der erbrachten oder beauftragten [Leistung](#) zu informieren oder ihnen in anderer Weise eine Beurteilung des Wertes dieser [Leistung](#) zu erschweren;
  7. für die Behandlung von Angeboten eines anderen Unternehmens Vorteile zu fordern, die in keinem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung stehen, insbesondere
    - o a) für deren Darstellung die Übertragung von [Daten](#) oder Rechten zu fordern, die dafür nicht zwingend [erforderlich](#) sind;
    - o b) die Qualität der Darstellung dieser Angebote von der Übertragung von [Daten](#) oder Rechten abhängig zu machen, die hierzu in keinem angemessenen Verhältnis stehen.

Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Verhaltensweise sachlich gerechtfertigt ist. Die Darlegungs- und Beweislast obliegt insoweit dem [Unternehmen](#). § 32 Abs. 2 und 3 [GWB](#), die §§ 32a [GWB](#) und 32b [GWB](#) gelten entsprechend. Die [Verfügung](#) nach Absatz 2 kann mit der Feststellung nach Absatz 1 verbunden werden.

(3) Die §§ 19 [GWB](#) und 20 [GWB](#) bleiben unberührt.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Regelungen in den Absätzen 1 und 2 über die Erfahrungen mit der Vorschrift.